

CHECKLISTE FÜR DIE ANMELDUNG BEIM STANDESAMT

Freundlich und mit positiver Einstellung kommunizieren.

- ☐ Geburtsurkunde Mutter
- ☐ Ausweisdokument Mutter
- ☐ Geburtsurkunde Vater
- ☐ Ausweisdokument Vater
- ☐ Erklärung zur Namensführung
- ☐ Geburtsbescheinigung durch die Eltern

Wenn die Eltern verheiratet sind:

- ☐ Heiratsurkunde der Eltern

Wenn die Eltern nicht verheiratet sind:

- ☐ ggf. Vaterschaftsanerkennung
- ☐ ggf. Sorgerechtserklärung
- ☐ ggf. Heiratsurkunde und Scheidungsurteil
- ☐ ggf. Geburtsurkunden der vorherigen Kinder

CHECKLISTE FÜR DIE ANMELDUNG BEIM STANDESAMT

Für den vorsorglichen Weg können noch folgende Nachweise von vornherein mitgenommen werden:

- ☐ Mutterpass oder anderer "Schwangerschaftsnachweis"
- ☐ Foto von Mutter und Baby (inklusive Plazenta und Nabelschnur)
- ☐ Mutter und Kind selbst und/oder die Plazenta
- ☐ Geburtsbescheinigung durch die Eltern
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Auszug aus dem Personenstandsgesetz (PStG)

§ 18 Anzeige

(1) Die Geburt eines Kindes ist dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren ist, binnen einer Woche anzuzeigen, und zwar

1. von den in § 19 Satz 1 genannten Personen mündlich oder schriftlich, oder
2. von den in § 20 Satz 1 und 2 genannten Einrichtungen schriftlich.

Ist ein Kind tot geboren, so muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag erstattet werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 haben die anzeigenden Personen die Geburt des Kindes glaubhaft zu machen.

[...(vertrauliche Geburt)...]

§ 19 Anzeige durch Personen

Zur Anzeige sind verpflichtet

1. jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist,
 2. jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.
- Eine Anzeigepflicht nach Nummer 2 besteht nur, wenn die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert oder unbekannten Aufenthalts sind.

(Link zum Personenstandsgesetz)

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV)

§ 33 Nachweise bei Anzeige der Geburt

Wird die Geburt eines Kindes angezeigt, soll das Standesamt verlangen, dass ihm folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. bei miteinander verheirateten Eltern ihre Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister sowie ihre Geburtsurkunden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt der Eltern nicht aus der Eheurkunde ergeben,
2. bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie gegebenenfalls die Sorgeerklärungen,
3. ein Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern und
- 4. bei mündlicher Anzeige eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren.**

Die nach Nummer 1 erforderliche Eheurkunde ist auch vorzulegen, wenn die Ehe aufgelöst ist. Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.